

Urban Legends im juristischen Sommerloch

STEFAN PERNER
MARTIN SPITZER

ÖJZ 2026/85

So mancher sehnt angesichts der derzeitigen geopolitischen Lage und der Temperaturen die Zeit herbei, in der es ein Sommerloch gab. Auch als Herausgeber der ÖJZ muss man mittlerweile darum kämpfen, die für die Sauregurkenzeit vorbereiteten Themen platzieren zu können. Das gilt auch für einen schon länger geplanten Beitrag zu *Urban Legends* der Juristerei.

Ist man unter Juristen, muss man sich nicht mit in Fachkreisen leicht als solchen identifizierbaren Mythen beschäftigen wie etwa, dass der Hintermann bei einem Auffahrunfall immer die Alleinschuld trage, dass es beim Erwerb reduzierter Ware niemals Gewährleistung gebe oder dass nur ein schriftlicher Vertrag bindend sei (zu pathologischen Fällen siehe *P. Bydlinski*, NZ 2015, 281).

Manchmal ist auch der Wunsch der Vater des Gedankens: Bei der „Gratis-Zeitung“ am Sonntag erkennt auch der juristische Laie, dass das Euro-Zeichen auf der Einwurfbox kein Aufruf zu freiwilliger Spende für das Verlagshaus ist. Und das letzte Editorial zur Haftung bei *Likes* für beleidigende Aussagen im Internet zeigt wiederum, dass in der Öffentlichkeit längst angekommen ist, dass das Netz kein „rechtsfreier Raum“ ist, in dem „anything goes“ gilt.

Es gibt aber auch *Urban Legends*, die sich halten, weil sie zwar nicht wirklich stimmen, aber dennoch „etwas dran“ ist. Dass man nach dem Essen nicht dreimal „Zahlen“ rufen und dann das Gasthaus verlassen darf, ohne die Rechnung zu begleichen, leuchtet zwar unmittelbar ein. Allerdings muss man auch keine Ewigkeit darauf warten, sein Geld an den Kellner bringen zu dürfen. Die Lösung bietet das allgemeine Zivilrecht: Wer übermäßig lang auf die Rechnung wartet, sieht sich mit einem Gläubiger im Annahmeverzug konfrontiert. Wer dann das Lokal verlässt und zB seine Visitenkarte hinterlässt, hat alles richtig gemacht.

Viele *Urban Legends* beginnen mit Schildern. „Eltern haften für ihre Kinder“ etwa auf Baustellen, Spielplätzen, Sportanlagen oder bei der Benutzung von Spielzeug-Schaukelenten (2 Ob 99/07h). Beim Schild stellt sich schon die erste Frage, ob ein vom Kind verursachter Schaden gemeint ist (= die Aufsichtspflichtigen haften unabhängig von § 1309 ABGB) oder ob sich der Aufsteller von seiner eigenen Haftung dem Kind gegenüber „freizeichnen“ möchte (so in 2 Ob 99/07h). Im zweiten Fall geht es eigentlich nur darum, auf eine Gefahrensituation aufmerksam zu machen, allerdings in oft unspezifischer Weise. Die Haftung des Betreibers der Schaukelente für den Schaden, der dem Kind bei der Benutzung widerfuhr, konnte das Schild nicht verhindern.

„Keine Haftung für Garderobe“ ist bei Lektüre des § 970a ABGB auf den ersten Blick ebenfalls problematisch. Die Bestimmung gilt aber nur für die Gastwirtheftung und daher etwa nicht für Betreiber eines Gasthauses, Theaters oder eines Frisiersalons (6 Ob 329/67). Zwar liegt auch hier keine wirksame Haftungsfreizeichnung vor (vgl § 6 Abs 1 Z 9 KSchG), allerdings bringt der Betreiber immerhin zum Ausdruck, keine Verwahrungspflichten übernehmen zu wollen, und zwar nicht einmal, wenn er die Kundin auffordert, ihren Persianermantel auf einem dafür vorgesehenen Haken aufzuhängen (6 Ob 329/67).

Schilder geben auch im Supermarkt oft Anlass zu Missverständnissen, vor allem wenn sie den „falschen“ Preis kennzeichnen, also nach Ablauf der Frist für Sonderangebote oder nach allgemeinen Preisänderungen. Zum „falschen“ Preis muss der Händler nicht verkaufen, weil der Vertrag erst bei der Kasse abgeschlossen wird und er an die Preisauszeichnung nicht gebunden ist. Verwaltungsrechtlich hat die falsche Auszeichnung Bedeutung (vgl § 15 Preisauszeichnungsgesetz), sie kann außerdem eine irreführende Geschäftspraktik sein (§ 2 Abs 1 Z 4 UWG). Mehr Diskussion zu diesem Thema wird es geben, sobald die von einer Supermarktkette schon länger angekündigte digitale Preisauszeichnung den Handel erobert. Das befürchtete *dynamic pricing* – Lebensmittel werden um 17:00 teurer, das Eis kostet bei der Hitzewelle mehr – hat die FIFA bereits bei der gerade zu Ende gegangenen WM vorgeführt. Ärgerlich, aber nichts anderes als das Prinzip von Angebot und Nachfrage. Auch Schnäppchenjäger dürfen ja zuschlagen.

Zubeißen eines Tieres führt unter den Voraussetzungen des § 1320 ABGB zur Haftung seines Halters. Weit verbreitet ist die Meinung, dass es beim ersten Mal keine Haftung gibt, was man bei Hunden als *Freibiss* bezeichnet. Eine *Urban Legend*: Auch bis zum ersten Biss als gutmütig bekannte Hunde müssen beaufsichtigt werden (4 Ob 163/25m). Für den Sorgfaltsmaßstab ist allerdings sehr wohl auch das bisherige Verhalten zu berücksichtigen, was sich schon daran zeigt, dass gefährliche Tiere engmaschiger zu beaufsichtigen sind.

Amerikanische Verhältnisse – und mit ihnen der Import dazugehöriger *Urban Legends* (siehe Kaffee bei McDonalds) – wurden mit der Einführung von „Verbandsklagen auf Abhilfe“ (§§ 623 ff ZPO) befürchtet. Bisher hat das neue Institut in der Judikatur allerdings keinen allzu großen Anwendungsbereich: Der OGH hat gerade eben zwei Abhilfeklagen zurückgewiesen, eine zu Kreditbearbeitungsgebühren (9 Ob 111/25a, EvBl 2026/156 [Wilfinger]), eine zu Dieselmotoren (8 Ob 143/25z), weil sich die Abhilfe „auf den Erwerb von Fahrzeugen stützt, die teilweise von der Erstbeklagten hergestellt und teilweise lediglich mit einem von der Erstbeklagten hergestellten Motor ausgestattet wurden“. Es liege daher kein „im Wesentlichen gleichartiger Sachverhalt“ (§ 624 Abs 1 ZPO) zugrunde, welcher die Bündelung der Ansprüche rechtfertige. Kein Grund also, das Sommerloch mit diesem Abhilfeverfahren zu stopfen!